



**Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten –
Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum sog. „Planen in die Befreiungslage“**

1. Bedarf es auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens einer (verbindlichen) Inaussichtstellung einer Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) gegenüber der Gemeinde oder einer schriftlichen Zusicherung im Sinne von § 38 Abs.1 bis 3 VwVfG gegenüber dem Vorhabenträger als Dritten?

Nein. Nach der Rechtsprechung des BVerwG zum Planen in die Befreiungslage ist ein Bauleitplan materiell rechtmäßig, wenn eine Befreiungslage objektiv gegeben ist, d.h. wenn seine Verwirklichung nicht an unüberwindbaren (landschafts-schutz-)rechtlichen Hindernissen scheitern muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15.1 -). Fehlt eine solche Befreiungslage objektiv, ist selbst eine „verbindlich“ in Aussicht gestellte Änderung der landschaftsrechtlichen Unterschutzstellung unerheblich (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.1999 - 4 C 1.99 -).

2. Können sich sowohl die Gemeinde als auch der Vorhabenträger selbst an die uNB wenden?

Ansprechpartner für die Gemeinden sind die örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden (uNB). Diese geben im Rahmen der TÖB-Beteiligung eine Stellungnahme ab. Der Vorhabenträger kann sich nur im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren an die zuständigen Behörden wenden (im Nachgang zum Bauleitplanverfahren).

3. Welchen Rechtscharakter hat diese „Entscheidung“? Wäre also eine Entscheidung der uNB, die das Vorliegen einer objektiven Befreiungslage verneint, anfechtbar?

Nein, es handelt sich nicht um eine anfechtbare Verwaltungsentscheidung der Naturschutzbehörde. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Gemeinde als Planungsträgerin selbst verantwortlich, ob eine objektive Befreiungslage vorliegt. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschl. v. 13.03.2008 - 8 A 4583/06 -) stellt eine Stellungnahme der uNB im Planaufstellungsverfahren lediglich ein - wenn auch regelmäßig gewichtiges - Indiz dar.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

4. Sind Dritte (z.B. anerkannte Naturschutzverbände, Naturschutzbeirat, Naturparkverwaltung) in die Prüfung einzubeziehen und wenn ja, in welcher Form?

Eine gesetzliche Pflicht zur Beteiligung an Stellungnahmen der uNB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gibt es nicht.

5. Ist die uNB im Fall einer außerhalb der TÖB-Beteiligung gestellten Anfrage der Gemeinde verpflichtet, dieser eine schriftliche Entscheidung im Hinblick auf das Vor- oder Nichtvorliegen einer objektiven Befreiungslage zukommen zu lassen?

Nein.